

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| 30. Rechtsstellung der Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehren im Bauverfahren | 34. Finanzdaten der Gemeinden Tirols
Entwicklung 2016 bis 2018 |
| 31. Brandgefährlich im Wald -
Was ist zu beachten, wer zahlt? | 35. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Juli 2019 |
| 32. Information über die Anmeldung von
Bedarfszuweisungswünschen | 36. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Juli 2019
<i>Verbraucherpreisindex für
Mai 2019 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 33. Finanzdaten der Gemeinden Tirols 2018 | |

30.

Rechtsstellung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Bauverfahren

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren werden in weiten Teilen ihres Aufgabengebietes als Hilfsorgane anderer Behörden tätig und sind hinsichtlich der verbleibenden Aufgabenbereiche Körperschaften öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 4 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 - LFG 2001). Werden die Freiwilligen Feuerwehren als Hilfsorgane tätig, so haben sie keine Rechtspersönlichkeit.

§ 1 Abs. 1 LFG 2001 legt drei Aufgabenbereiche der Feuerwehren fest. Es sind dies die Bereiche Brandschutz (Feuerpolizei), Katastrophenhilfe (Rettungs- und Hilfsmaßnahmen bei Unfällen und Elementarereignissen) und technische Hilfsdienste (Rettungs- und Hilfsmaßnahmen). Nach § 1 Abs. 3 LFG 2001 sind die Feuerwehren bei der Erfüllung dieser Aufgaben bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung als Hilfsorgan des Bürgermeisters tätig. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung sind sie Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung.

Die Feuerwehren sind somit bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Hilfsorgan des Bürgermeisters tätig und als dessen verlängerter Arm anzusehen; ihre Akte werden rechtlich dem Bürgermeister zugerechnet.

Für das Bauverfahren bestimmt § 32 Abs. 7 der Tiroler Bauordnung 2018 mittels taxativer Aufzählung, welche Personen bzw. Einrichtungen im Bauverfahren als brandschutztechnische Sachverständige herangezogen werden dürfen.

Es sind dies beispielsweise Sachverständige der Tiroler Landeskommission für Brandverhütung, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, oder beedete Ziviltechniker, Ingenieurbüros und Baumeister, jeweils im Rahmen ihrer Befugnis, nicht jedoch die Feuerwehren bzw. Angehörige der Feuerwehren. Angehörige der Feuerwehren können im Bauverfahren somit keinesfalls als brandschutztechnische Sachverständige fungieren.

Beteiligen sie sich jedoch im Bauverfahren, indem sie eine Stellungnahme zu den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf Aufstellflächen von Feuerwehrfahrzeugen und Art und Menge der Löschmittel abgeben und auf diese Weise feuerpolizeiliche Interessen, insbesondere hinsichtlich der Brandbekämpfung, wahren, so könnten sie als sogenannte Beteiligte des Verfahrens, die an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken,

angesehen werden.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass mangels einer gesetzlich vorgesehenen Sachverständigenfunktion der Feuerwehren im Bauverfahren, dem Bauwerber für eine allfällige Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren im Bauverfahren auch keine Kosten (Sachverständigengebühren, Kommissionsgebühren) vorgeschrieben werden können.

31.

Brandgefährlich im Wald - Was ist zu beachten, wer zahlt?

Die zunehmende Häufigkeit von Waldbränden im Zuge von unvorsichtigem Umgang mit Feuer und insbesondere mit Brauchtumsfeuern zeigen, dass viel Aufklärungsbedarf zum Thema Wald und Feuer besteht.

Nachdem die Folgen für die Gemeinden und Bevölkerung bei Waldbränden beträchtlich sein können und die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand im Zuge der Löscheinsätze sehr große Dimensionen erreicht, wird im Folgenden auf rechtliche und finanzielle Gegebenheiten eingegangen.

Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann zu empfindlichen Verwaltungsstrafen führen. Werden die teilweise enorm hohen Löschkosten auch noch auf den Verursacher des Waldbrandes überwältigt, könnte dies zum wirtschaftlichen Ruin des Verursachers führen.

1. Forstgesetz (BGBl. 440/1975 idGF)

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer im Wald ist bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich verboten! Dazu zählt auch das Wegwerfen von z.B. brennenden Zündhölzern und Zigaretten. Bei ungünstigen Verhältnissen (Trockenheit!) gilt das auch für waldnahe Bereiche. Nur befugten Personen ist es erlaubt im Wald ein Feuer zu entzünden. Befugte Personen sind Grundeigentümer, Forstorgane, Jagdschutzorgane und Forstarbeiter sowie Personen, die eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers besitzen.

Das beabsichtigte Anlegen von Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. Die befugten Personen müssen mit größter Vorsicht vorgehen, das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen sorgfältig zu löschen.

Übrigens: Diese strengen gesetzlichen Bestimmungen

(schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers, Meldungen bei der Gemeinde, Beaufsichtigung bis zum Erlöschen) gilt auch für Brauchtumsfeuer, ist aber offensichtlich nicht bekannt, da diese landauf und landab nicht eingehalten werden.

In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders gefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten. Auch ein Betretungsverbot kann behördlich ausgesprochen werden. In den letzten Jahren herrschten vermehrt solche Situationen vor, sodass von Seiten der Bezirkshauptmannschaften auch Verordnungen erlassen werden mussten.

Auch im Wald müssen die Zielsetzungen des Bundesluftreinhaltegesetzes (siehe unten) entsprechend beachtet werden.

Äste und sonstige Pflanzenreste dürfen daher im Wald nur dann verbrannt werden, wenn sie nicht anders behandelt oder entsorgt werden können bzw. wenn sich im Astmaterial Forstschädlinge in gefahrdrohender Weise vermehren und die Schädlinge im speziellen Fall nur mittels Verbrennen abgetötet werden können.

2. Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl. I Nr. 137/2002 idF. BGBl. Nr. 77/2010)

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrennen von Material - außerhalb des Waldes - in der freien Natur sind zuletzt im Jahr 2010 verschärft worden. Das Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, verpflichtet jedermann, die Luft bestmöglich rein zu halten. Das Verbrennen von (biogenen und nicht biogenen) Materialien außerhalb von Anlagen ist demnach

grundsätzlich verboten; nunmehr müssen alle Materialien ganzjährig in die bestehende Infrastruktur für die sachgerechte Behandlung und Verwertung (z.B. Sammelsysteme, Biotonne) eingebracht werden.

In folgenden Fällen sieht das BLRG Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot vor:

- **Feuer im Rahmen von Übungen**
- **Lagerfeuer und Grillfeuer**
- **Abflammen** (Hitzebehandlung zur Zerstörung von Schadorganismen)
- **punktueller Verbrennen von geschwendetem Material** (nur in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung)

In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wird zum geschwendeten Material ausgeführt:

„Sollte es z.B. auf Grund des Fehlens von Forststraßen absolut unmöglich sein, das zur Verhinderung des Zuwachsens von Almen gerodete Holz ins Tal einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, ist in Ausnahmefällen in alpinen Lagen das Verbrennen von geschwendetem Material erlaubt. Unter „Schwenden“ versteht man das „periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes“.

Sofern zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes das Schwenden auf Hut- oder Dauerweiden bzw. das Entfernen von Ästen und Reisig im Bereich von Lärchenwiesen und Hut- oder Dauerweiden nötig ist, wird es von dieser Bestimmung ebenso erfasst.

Dies gilt jedoch nur für Flächen, die als Weide im Almkataster bzw. als Hut- oder Dauerweide oder Lärchenwiese im INVEKOS geführt werden und dort als Futterfläche ausgewiesen sind. Zugleich muss das geschwendete Material von schwer zugänglichen Weideflächen stammen. Als schwer zugänglich gilt ein Teil der Weidefläche, wenn er weiter als 50 m von Schlepper- und Traktor-befahrtem Gelände entfernt ist bzw. wenn der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch in Bereichen, die näher als 50 m zu fahrbarem Gelände entfernt sind, nicht durchführbar ist.

Ausschließlich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen darf das Schwendgut nur in trockenem Zustand vor Ort

punktuell an einem Brandplatz (zur Schonung der Grasnarbe) verbrannt werden. In allen übrigen Fällen ist das geschwendete Material abzutransportieren und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes LGBL Nr. 12/2011 idF LGBL Nr. 33/2017 wurden *Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen* zugelassen. Mit dieser Verordnung wurde das **punktueller Verbrennen von Pflanzenteilen**

- für **Brauchtumsfeuer**,
- für die **Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“**
- und im Zuge der **Weideflächenräumung nach Lawinenabgängen in schwer zugänglichen alpinen Lagen**

zugelassen.

Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen dürfen laut BLRG ausschließlich mit biogenen Materialien (z.B. Holz) beschickt werden.

Zeit und Ort des Verbrennens sind in diesem Fall 14 Tage! im Voraus an die Gemeinde und die Landeswarnzentrale zu melden.

Außerdem ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird. Damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird, ist erforderliches Löschgerät (z.B. Eimer mit Wasser, Nasslöcher) in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten.

Zusammenfassung Brauchtumsfeuer:

- Zustimmung des Grundeigentümers ist notwendig
- Zeit und Ort ist 14 Tage (!) vorher Gemeinde zu melden
- Nur biogene Materialien
- Beaufsichtigung bis zum endgültigem Erlöschen
- Ausreichend Löschmittel sind bereitzuhalten

Für das Verbrennen von Pflanzenteilen im Zuge der Weideflächenräumungen nach Lawinen gelten sinngemäß die Bestimmungen zum geschwendeten Material.

Konsequenzen bei Missachtung der rechtlichen Bestimmungen

Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 7.270 €

bestraft.

Übertretungen des Bundesluftreinhaltegesetzes werden, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 3.630 € bestraft.

Wesentlich gravierender als die Verwaltungsstrafen wiegen jedoch allfällige strafrechtliche Konsequenzen bei gemeingefährlich strafbarer Handlung oder im Zuge von Kostenregressen, die möglicherweise auf einen Verursacher eines Waldbrandes zukommen. Bei nachgewiesener Verursachung eines Waldbrandes werden die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus getragenen Kosten der Brandbekämpfung auf den Verursacher abgewälzt. Besteht eine Haftpflichtversicherung, so übernimmt im besten Falle diese die Kosten. Bei Vorliegen einer strafbaren Handlung oder grob fahrlässigem Verhalten kann der Verursacher nicht auf seine Haftpflichtversicherung hoffen. Wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat, entstehen bei Löschaktionen, die über mehrere Tage andauern, **Kosten in der Höhe von mehreren Zehntausend bis über 300.000 €.**

Finanzielle Abwicklung der Brandbekämpfung

Die umfangreichen Bestimmungen der Tiroler Waldordnung zur finanziellen Abwicklung der Brandbekämpfung finden sich in den §§ 47 bis 52 Tiroler Waldordnung LGBL. Nr. 55/2005 idF LGBL. Nr. 133/2017.

Aus diesen Bestimmungen werden einige der für die Praxis bedeutsamsten Regelungen exemplarisch hervorgehoben:

Die Gemeinden als Rechnungsadressat aller Einsatzkosten der Feuerwehr haben gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz folgender Kosten: Beförderung der Mannschaften und Löscheinrichtungen zum Brandplatz, verbrauchte Betriebsstoffe und Löschmittel, Schäden an Fahrzeugen und Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, sowie für geleistete Entschädigungen für Verdienstentgang. Wird die Bergrettung, ein sonstiger Rettungsdienst oder andere Organisationen von der Einsatzleitung angefordert, haben auch diese Anspruch auf Kostenersatz wie die Gemeinden. Nur bezahlte Rechnungen für o.a. Kostenarten können binnen 8 Wochen beim Land Tirol, Abteilung Waldschutz, im Wege der Bezirksforstinspektion zur Vorlage beim Bund eingereicht werden.

Die Anforderung von Hubschrauberunterstützung erfolgt ausschließlich im Wege des Bürgermeisters bzw.

Kommandanten über die Landeswarnzentrale. Diese entscheidet, ob Hubschrauber des Bundes oder privater Luftfahrtunternehmen zum Einsatz gebracht werden. Die Kosten für Hubschrauber von Luftfahrtunternehmen werden vom Land Tirol vorfinanziert und dem Bund zur Refundierung übermittelt.

Ist ein Verursacher des Brandes von der Polizei ermittelt worden, holt sich der Bund in der Regel die übernommenen Kosten der Brandbekämpfung (Hubschrauberkosten privater Luftfahrtunternehmer und Kosten der Gemeinden/Einsatzorganisationen) vom Verursacher zurück.

Die Kosten der Brandbekämpfung durch Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Landesverteidigung) wurden bislang nicht auf Verursacher von Waldbränden überwält.

Verhaltensregeln - kurz und bündig:

Im Wald und in waldnahen Bereichen ist das Entzünden von Feuer verboten bzw. nur auf einen klar abgegrenzten Kreis von Befugten und zu klar abgegrenzten Zwecken beschränkt.

- Bei Wind und oder Trockenheit generell kein Feuer im Freien!
- Jeder der ein Feuer entzündet, ist selbst dafür verantwortlich!
- Zustimmung vom Grundeigentümer einholen!
- Rechtlich zugelassene Feuer frühzeitig bei der Gemeinde und der Landeswarnzentrale anmelden!
- Rechtlich zugelassene Feuer grundsätzlich nur punktuell entzünden!
- Löschmittel in ausreichender Menge bereithalten!
- Ausschließlich getrocknetes biogenes Material verbrennen!
- Abfall und nicht biogenes Material grundsätzlich nicht verbrennen!
- Feuer bis zum vollständigen Erlöschen beaufsichtigen!
- Alle brennenden und glimmenden Reste vollständig ablöschen!

*DI Christian Schwaninger,
Abteilung Waldschutz*

32.

Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen

Anträge

Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds können nur Gemeinden und Gemeindeverbände stellen.

Die Bedarfszuweisungen sind im Portal Tirol in der Gemeindeanwendung zu beantragen.

Als Grundlage eines Bedarfszuweisungsantrages hat die Gemeinde ein Vorhaben anzulegen.

Als Nachfolger zu einem Vorhaben wird ein Bedarfszuweisungsantrag (BDZW Antrag, BDZW Antrag-V, Feuerwehr BDZW Antrag) angelegt. Dabei werden die im Vorhaben bereits erfassten Daten des Allgemeinen Teils und des Haushaltsteils automatisch übernommen.

Im Bedarfszuweisungsantrag ist im Bereich Zuschüsse der von der Gemeinde beantragte Bedarfszuweisungsbetrag anzugeben. Bei Vorhaben, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (alle Jahre) zu erfassen. Bei mehrjährigen Zusagen ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig.

Bedarfszuweisungsanträge sollen nur für jene Vorhaben gestellt werden, deren Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realistisch erscheint.

Beim **Vorhaben/Antrag** ist im Feld „Beschreibung“ Folgendes anzugeben:

- **konkrete Beschreibung** des Vorhabens,
- **Darlegung (Begründung) der Notwendigkeit** der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und allfälliger Schwerpunktsetzungen der Gemeinde und
- **gegebenenfalls gemeindeübergreifende oder regionale Auswirkungen** des Vorhabens.

Nähere Erläuterungen, wie Kostenvoranschläge, Berechnungen über Folgekosten, Raum- und Funktionsprogramme, die auch eine sinnvolle Mehrfachnutzung erkennen lassen, sollen unter Mitteilungen angeschlossen werden.

Die Bedarfszuweisungsanträge sind, wie im Arbeitsablauf vorgesehen, über die/den BürgermeisterIn an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Verbuchung

Reguläre Bedarfszuweisungen aus dem GAF (inkl. Schul- und Kindergartenbauförderungen) sind auch nach der VRV 2015 als Kapitaltransfers auf dem Konto 8711 zu verbuchen. Für die Verbuchung von nicht vorhabensbezogenen Bedarfszuweisungen für strukturschwache Gemeinden nach § 12 Abs. 5 Z 2 FAG 2017 (Konto 8611) und zum landesinternen Finanzkraftausgleich nach § 12 Abs. 5 Z 4 FAG 2017 (Konto 8612) gilt, dass diese als laufende Transferzahlungen auf den angegebenen Konten zu erfassen sind.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012

Im Hinblick auf den ÖStP 2012 bzw. die Einhaltung der dort vorgesehenen Fiskalregeln werden Bedarfszuweisungsmittel vorrangig nur mehr für Vorhaben gewährt, in denen die Aufnahme von Darlehen maastrichtrelevant ist. Dazu zählen z.B. Schulen, Kindergärten, Straßen, Gemeindeämter etc., nicht jedoch die sogenannten marktbestimmten Bereiche (Abschnitte 85 und 86), wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung.

Gebührenhaushalt Kanal

Um den Maastricht-Schuldenstand zu reduzieren ist es notwendig, gegensteuernde Maßnahmen zu setzen. Aus diesem Grund wurde die bisher im Gemeindeausgleichsfonds bestehende Position „Gebührenhaushalt Kanal“, über die bislang entsprechende Fördermittel nach einem bestimmten Schlüssel an die Gemeinde ausbezahlt wurden, gestrichen. Diese Mittel werden innerhalb des Gemeindeausgleichsfonds umgeschichtet und stehen als bedarfsbezogene Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung.

Antragsfristen

Anträge für das folgende Finanzjahr und spätere Finanzjahre sind längstens bis **Mittwoch, den 18. September 2019**, einzubringen. Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind grundsätzlich vor Beginn der Ausführung des Vorhabens einzubringen.

Prüfung der Anträge

Die Prüfung der Anträge obliegt der Bezirkshauptmann-

schaft im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeinden und dem Büro des Gemeindereferenten der Tiroler Landesregierung.

Primär ist zu prüfen, ob und inwieweit für die Finanzierung des Vorhabens eine Bedeckung aus dem ordentlichen Haushalt, eine Entnahme von Rücklagen, eine Fremdfinanzierung, ein verlorener Zuschuss von dritter Seite oder dergleichen in Frage kommt. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist erforderlichenfalls eine Reihung vergleichbarer Vorhaben im Bezirk vorzunehmen. Dabei ist nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben gemäß den Bedarfszuweisungsrichtlinien vorzugehen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in erster Linie von der möglichen Finanzausstattung bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmequellen auszugehen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände sind verpflichtet, einschlägige Fragen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Abteilung Gemeinden unverzüglich zu beantworten.

Das Ergebnis der Prüfung wird den BürgermeisterInnen - wie im Vorjahr mit der Möglichkeit eines persönlichen Gesprächstermins mit Herrn Landesrat - schriftlich mitgeteilt.

Entscheidung und Zusicherung

Der Gemeindereferent sichert anschließend der Gemeinde/dem Gemeindeverband die Bedarfszuweisungen schriftlich zu. In der Zusicherung werden die Gemeinde/der Gemeindeverband, das Finanzjahr, der Zweck und die Höhe der Bedarfszuweisung bestimmt. In die Zusicherung werden allenfalls erforderliche Bedingungen aufgenommen. Die Zusicherung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Die Zusicherung stellt in ihrer rechtlichen Qualität eine Verwendungszusage dar, die die Gemeinde/den Gemeindeverband in die Lage versetzen soll, mit der weiteren Planung des Vorhabens fortzufahren bzw. mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen.

Für die Finanzplanung des Gemeindeausgleichsfonds ist es erforderlich, dass schriftliche Zusagen unverzüglich in der Gemeindeanwendung erfasst werden.

Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben, welche die Auszahlung einer zugesagten Bedarfszuweisung um ein bzw. mehrere Jahre verschieben, müssen der Bezirkshauptmannschaft umgehend bekannt gegeben werden. Eine „automatische“ Übertragung der zugesagten Förderung erfolgt nicht.

Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung/Portal Tirol

Ausgangslage:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Sonderprüfung der Mittel des Gemeindeausgleichsfonds vom Sommer 2014 folgende Empfehlung gem. Art. 69 der Tiroler Landesordnung ausgesprochen:

„Der LRH empfiehlt daher, dass im Sinne des § 13 F-VG zur effizienteren Kontrolle der Verwendung der BZW Zahlungsnachweise in Form von Rechnungen in der dafür vorgesehenen Gemeindeanwendung (Portal Tirol) eingepflegt werden. Allfällige Auszüge aus Gemeindebuchhaltungen können nach Ansicht des LRH den Nachweis mittels Rechnungen nicht ersetzen.“

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung des LRH wie auch der bisherigen Praxis bei der Auszahlung der Bedarfszuweisungen, durch welche bereits bisher die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel sichergestellt war, wird die Ablauforganisation wie folgt festgelegt:

Die Auszahlung der seitens des Gemeindereferenten schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem Gemeindereferenten abgestimmt und den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese **von der Gemeinde** in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GA) mittels „Auszahlungsantrag“ zu **beantragen** und in der Rubrik „Mitteilungen“ mit einem **auszahlungsbegründenden Nachweis** zu **dokumentieren**.

Taugliche auszahlungsbegründende Nachweise sind:

a) Rechnungen:

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindestraßen in Betracht. Diese Nachweise sind **von den Gemeinden** in die Gemeindeanwendung zu implementieren.

b) Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfangs des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeanwendung mit einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüfwzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und Zahlungen ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, Tiroler Gemeindeordnung 2001 und Gemeindehaushaltsverordnung 2012 zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c) Weiters Angebote mit **Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge, etc.**

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende **Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang** mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. bei entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a

oder lit. b in der Gemeindeanwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

Der **Auszahlungsantrag** ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der vorhandenen Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an.

Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindereferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Gemeindeverbände.

Bei Fragen zur Handhabung der Portalanwendung stehen die MitarbeiterInnen der Gemeindereferate der Bezirkshauptmannschaften oder der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung. Nähere Erläuterungen zur Handhabung der Portalanwendung finden sich in der Anwendung und als Download in der Wissensdatenbank (WIKI) unter „Gemeindeanwendung Land Tirol“.

33. Finanzdaten der Gemeinden Tirols 2018

Bezirk-Anzahl der Gemeinden	Imst - 24 G	Isk.-Land - 65 G	Kitzbühel - 20 G	Kufstein - 30 G	Landeck - 30 G	Lienz - 33 G	Reutte - 37 G	Schwarz 39 G	Su. Bezirke - 278 G	Isk.-Stact - 1 G	Summe Tirol 279 G
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Erwohnerzahl lt. Registerz. 31.10.2015	58.765	175.911	63.394	107.005	44.046	7.19	32.315	82.540	612.909	132.140	745.049
Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	9.56	28.519	10.28	17.421	71.000	7.12	52.090	133.792	996.740	308.327	1.305.067
Finanzkraft für 2017	10.591.924	28.852.627	14.910.379	23.150.899	9.752.036	8.22	7.312.766	16.947.218	118.680.730	30.730.780	149.391.510
1 Ordentliche Einnahmen	177.210.693	3.016	196.202.351	3.095	294.340.901	2.751	156.656.354	3.557	1.788.437.508	2.918	3.786.625.195
2 Außerordentliche Einnahmen	29.889.642	509	111.982.386	637	15.289.418	241	52.977.640	495	320.795.766	523	86.732.297
3 Gesamteinnahmen	207.100.325	3.524	317.184.737	3.732	309.630.319	2.992	209.633.994	3.552	2.109.233.274	3.441	3.873.457.492
in % der Bezirkssumme	9,82%	27,55%	10,03%	16,47%	9,37%	7,66%	5,60%	13,46%	100,00%	18,08%	100,00%
4 Personalaufwand	38.496.477	655	115.548.785	657	42.106.101	664	67.947.025	635	396.029.415	631	81.499.220
5 Sachaufwand	140.159.536	2.385	354.926.637	2.018	155.110.321	2.447	224.588.251	2.099	1.404.174.243	2.291	297.135.274
6 Ordentliche Ausgaben	178.656.013	3.040	470.475.422	2.675	197.216.422	3.111	292.545.276	2.734	1.790.803.658	2.922	3.786.634.494
7 Außerordentliche Ausgaben	29.711.630	506	101.639.597	579	14.994.545	237	50.879.156	475	307.386.170	502	86.732.297
8 Gesamtausgaben	208.367.643	3.546	572.115.019	3.253	212.210.967	3.347	343.424.432	3.209	2.098.189.828	3.423	3.873.457.492
in % der Bezirkssumme (ohne Innsbruck)	9,93%	27,28%	10,11%	16,37%	9,41%	7,86%	5,80%	13,24%	100,00%	18,15%	100,00%
Eigene Steuern:											
9 Grundsteuer A	79.577	1	197.015	1	159.633	3	177.320	2	1.026.114	2	11.671
10 Grundsteuer B	5.633.317	96	14.314.890	81	9.536.344	150	9.625.763	90	58.759.297	96	11.923.899
11 Kommunalsteuer	18.918.240	322	53.484.941	304	22.962.811	362	46.647.504	436	218.953.137	357	61.929.830
12 Vermögenssteuer	12.050	0	130.996	1	179.717	3	81.076	2	732.187	1	410.465
13 Hundesteuer	197.603	3	574.788	3	202.079	3	1.808.521	3	1.808.521	3	452.069
14 Gebrauchsabgabe	377.473	6	1.244.819	7	1.019.100	16	2.025.767	19	6.918.289	11	7.863.832
15 Verwaltungsabgabe	415.788	7	860.091	5	552.997	9	569.200	5	3.733.181	6	1.728.198
16 Sonstige Gemeindeabgaben	324.276	6	471.381	3	444.862	7	553.584	11	4.258.300	7	8.161.693
17 Sonstige alte Gemeindeabgaben	-32.324	-1	0	0	170	0	692	0	-44.959	0	-64.925
18 Interessentbeiträge n. VerhAufschAbtG	3.410.503	58	11.693.782	66	6.219.683	98	7.269.955	68	40.154.725	66	5.002.830
19 Summe Eigene Steuern	29.336.503	499	82.972.703	472	41.277.363	651	67.225.068	628	336.295.232	549	97.409.562
20 Abgabentragsanteile nach abs 5)	52.173.462	888	156.138.378	888	56.070.568	884	97.147.655	908	545.706.867	890	169.134.067
21 Spielbankabgabe	0	0	771.473	4	484.101	8	0	0	1.255.574	2	1.122.766
22 Abgabentragsanteile nicht nach abs 7)	6.351.085	108	9.008.969	51	5.395.246	85	8.098.914	76	52.453.134	86	22.968.575
23 Summe Abgabentragsanteile	58.524.547	996	165.919.820	943	61.949.935	977	105.246.569	984	599.415.575	978	193.225.408
24 Weitere Einnahmen:											
25 Benutzungsentgelte nach dem FAG 8)	22.702.126	386	45.397.942	258	22.633.526	357	22.165.081	207	185.961.458	303	21.877.079
26 Bedarfswahlleistungen	9.972.721	170	25.032.306	142	6.699.295	106	12.304.387	115	102.330.495	167	112.341.108
27 Summe Zeilen 19, 23 und 25 bis 26	120.536.897	2.051	319.321.771	1.815	132.560.143	2.091	206.941.105	1.934	1.224.006.790	1.997	322.522.662
Verpflichtungen zum 31.12.:											
28 Darlehensaufnahmen	16.275.168	285	63.784.977	363	7.964.457	126	23.567.791	220	167.509.219	273	45.000.000
29 Schuldschreiben	-928.713	-16	-2.946.720	-13	-647.423	-10	-845.776	-8	-7.936.626	-13	-1.074.586
30 laufende Schuldentilgung	10.425.702	177	19.199.770	92	5.918.942	93	10.079.987	229	73.778.414	120	1.696.875
31 Schuldenstand zum 31.12.	129.103.879	2.197	227.670.680	1.294	70.546.526	1.113	105.994.070	1.000	907.583.259	1.481	1.029.186.346
32 Stand an Haftung zum 31.12.	6.450.522	110	136.600.099	777	48.936.348	772	33.883.731	317	401.483.326	655	118.326.974
33 Stand an Leistungspflichten 31.12.	3.128.709	53	17.580.035	700	3.693.430	58	2.271.924	202	47.183.940	70	43.183.940
Vermögen zum 31.12.:											
34 Zuführungen an Rücklagen	2.216.062	38	5.042.664	29	6.299.909	99	9.454.048	88	38.516.819	63	3.063.387
35 Stand an Rücklagen	6.792.122	116	29.897.491	170	30.887.153	487	34.600.354	323	144.276.212	235	10.029.387
36 Stand an Darlehensforderungen	2.076.215	35	6.100.116	35	3.729.295	32	3.729.295	3	17.975.548	29	6.400.105
37 Stand an Beteiligungen	28.034.300	477	18.799.287	107	11.475.825	181	87.974.786	822	225.397.755	368	24.845.528
38 Stand an Wertpapieren	0	0	579.820	3	1.050.321	17	1.919.105	18	5.022.191	41	10.416.562
39 Zuführung an a. o. Haushalt	4.521.050	77	9.245.824	53	3.345.487	53	13.406.951	125	46.270.348	75	24.429.218
40 Zahl der Beamten lt. 10	24	51	15	44	21	20	20	20	206	0	339
41 Zahl der sonstigen ständigen Bediensteten	752	2.340	885	1.367	540	554	554	20	7.698	1.638	9.336
42 Summe ständig Bedienstete (VZA 11)	776	2.391	901	1.411	561	574	425	865	7.904	1.771	9.675

1) Um Abschlussbuchungen (Posten 96) bereinigte Werte; 2) Ohne Pensionen und sonstige Ruhebezüge; 3) Sonstige Gemeindeabgaben: Sonstige Abgaben aufgrund des Steuerfindungsrechtes der Länder, Parkabgaben, Kommissionsgebühren, Nebenansprüche etc.; 4) Sonstige alte Gemeindeabg. i.w. Getränkesteuer - Minusbeiträge resultieren aus Rückstellungen; 5) nach abgestufter Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt; 6) Spielbankabgabe, Casinos Innsbruck, Kitzbühel und Seefeld i.T.; 7) nicht nach abgestufter Bevölkerungsschlüssel sondern abweichend aufgeteilt; 8) Benutzungsentgelte nach § 16 Abs. 1 Z. 15 FAG (Kanai, Wasser etc.); 9) BDZV an Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Schul- und Kindergartenförderung - lt. Aufzeichnung der Abt. Gemeinden; 10) Zahl der Beamten lt. 10; 11) Zahl der sonstigen ständigen Bediensteten.

34. Finanzdaten der Gemeinden Tirols - Entwicklung 2016 bis 2018

Bezirk-Anzahl der Gemeinden	TIROLER GEMEINDEN OHNE INNSBRUCK			STADTGEMEINDE INNSBRUCK			TIROLER GEMEINDEN INKLUSIVE INNSBRUCK		
	2016 (278 Gem.)	2017 (278 Gem.)	2018 (278 Gem.)	2016	2017	2018	2016 (279 Gem.)	2017 (279 Gem.)	2018 (279 Gem.)
Einwohnerzahl lt. Registerz. 2013/14/15 Abgestuft für Bevölkerungsschlüssel	600.721 974.779 110.237.034	606.269 984.712 114.299.077	612.909 986.740 118.660.730	126.922 296.151 29.014.184	129.907 303.116 29.803.595	132.140 308.327 30.730.780	727.643 1.270.930 139.251.218	736.176 1.287.828 144.102.663	745.049 1.305.067 149.391.510
in Euro	je EW	je EW	je EW	je EW	je EW	je EW	je EW	je EW	je EW
1 Ordentliche Einnahmen 1)	1.651.306.855	1.691.231.506	1.788.437.508	2.818	2.816	2.757	2.008.712.646	2.049.415.942	2.167.062.693
2 Außerordentliche Einnahmen 1)	232.617.937	257.239.687	320.795.766	523	741	98.275.569	368.670.392	355.515.255	483
3 Gesamteinnahmen	1.883.924.792	1.948.471.193	2.109.233.274	3.441	3.557	456.460.005	2.335.383.038	2.404.931.197	2.650.578.367
4 Personalausgaben 2)	342.107.523	370.782.503	396.628.415	631	631	74.725.505	416.837.028	452.799.877	615
5 Sachaufwand	1.300.335.639	1.325.051.990	1.404.174.243	2.291	2.227	276.274.832	1.562.951.104	1.601.326.822	2.175
6 Ordentliche Ausgaben 1)	1.642.443.162	1.695.834.494	1.790.803.668	2.922	2.815	388.292.116	1.989.788.132	2.064.126.610	2.790
7 Außerordentliche Ausgaben 1)	234.004.639	258.291.523	307.366.170	502	741	98.275.569	328.057.094	366.567.091	498
8 Gesamtausgaben	1.876.447.802	1.954.126.016	2.098.169.838	3.423	3.556	456.567.685	2.327.845.226	2.420.693.701	3.288
Eigene Steuern:									
9 Grundsteuer A	885.859	1.122.624	1.026.114	2	0	11.642	0	997.406	1
10 Grundsteuer B	54.998.855	56.619.739	58.759.297	96	90	11.616.080	66.484.737	68.237.820	93
11 Kommunalsteuer	197.891.876	207.107.240	218.953.137	357	452	59.322.081	265.305.597	266.429.301	362
12 Vergünstigungssteuer	1.257.849	1.286.682	1.333.676	2	8	923.415	2.223.606	2.210.097	3
13 Hundesteuer	1.578.341	1.683.454	1.808.521	3	3	449.582	2.021.748	2.133.036	3
14 Verbrauchsabgabe	7.136.743	7.042.148	6.918.289	11	68	8.046.386	15.716.160	15.088.534	20
15 Verwaltungsabgabe	3.701.461	3.715.051	3.733.181	6	15	1.789.272	5.546.923	5.504.322	7
16 Sonstige Gemeindeabgaben 3)	3.879.076	4.052.670	4.258.300	7	66	8.374.305	12.227.426	12.426.975	17
17 Sonstige alte Gemeindeabgaben 4)	-47.168	-46.664	-44.499	0	0	-59.359	-89.020	-106.023	0
18 Interessenbeiträge n. Ver/Aufschl/Abg	32.794.663	38.703.086	40.154.725	66	30	5.216.532	36.610.615	43.919.617	60
19 Summe Eigene Steuern	304.177.555	321.286.031	336.299.232	549	732	95.691.414	397.045.197	416.977.945	566
20 Abgabentragsanteile nach ABS 5)	511.896.475	521.268.453	545.709.887	890	1.337	160.469.724	169.134.087	168.868.189	261
21 Spielbankabgabe 6)	1.192.555	1.234.129	1.256.574	2	8	1.016.693	1.127.966	1.157.822	3
22 Abgabentragsanteile nicht nach ABS 7)	57.414.939	50.992.527	52.453.134	86	80	21.888.012	22.968.575	22.968.575	174
23 Summe Abgabentragsanteile	570.303.969	573.495.109	589.415.575	978	1.425	183.374.428	193.225.408	192.856.538	1.032
24 Weitere Einnahmen:									
25 Benutzungsgebühren nach dem FAG 8)	168.449.562	176.719.001	185.995.468	303	21	21.057.137	21.877.079	197.776.138	269
26 Betriebsaufwendungen 9)	90.642.672	101.154.616	102.330.495	167	72	10.010.604	99.721.691	112.341.108	151
27 Summe Zellen 19, 23 und 25 bis 26	1.133.573.758	1.172.654.758	1.224.006.760	1.934	3.036	310.125.084	322.522.662	310.125.084	1.976
Verrichtungen zum 31.12.:									
28 Darlehensaufnahmen	99.785.317	128.209.595	167.509.219	273	79	40.000.000	45.000.000	168.209.585	228
29 Schuldzinsen	7.872.341	7.475.514	-7.935.626	-13	383.862	3	720.402	8.256.192	11
30 laufende Schuldentilgung	71.406.948	72.757.031	73.778.414	120	13	1.696.407	1.696.875	73.108.194	100
31 Schuldenstand zum 31.12.	797.806.612	1.328.827.686	1.365.907.500	1.481	316	78.352.962	121.656.087	837.859.982	1.151
32 Stand an Haftungen zum 31.12.	442.896.121	737.436.023.057	719.401.483.326	655	1.096	133.376.160	118.326.974	569.399.217	773
33 Stand an Leasingverpflichtungen 31.12.	58.849.142	58.849.142	43.183.940	87	0	0	58.849.142	58.849.142	81
Vermögen zum 31.12.:									
34 Zuführungen an Rücklagen	46.310.917	33.808.060	38.516.819	63	16	614.869	48.308.734	34.422.930	47
35 Stand an Rücklagen	142.843.577	143.887.394	144.276.212	235	101	6.976.000	155.706.676	150.863.394	205
36 Stand an Darlehensforderungen	18.601.060	18.754.549	17.975.548	29	70	8.661.692	27.423.245	27.415.240	37
37 Stand an Wertpapieren	226.474.693	204.669.178	225.397.755	368	207	24.845.528	229.414.706	229.414.706	312
38 Stand an Wertpapieren	6.093.828	5.942.203	5.022.191	10	13	3.376.303	19.470.131	15.377.379	21
39 Zuführung an a.o. Haushalt	45.069.303	36.540.282	46.270.348	75	175	17.570.000	67.257.043	54.110.282	74
40 Zahl der Beamten 10)	241	233	206	144	144	133	390	377	339
41 Zahl der sonstigen ständig Beschäftigten	7.043	7.352	7.698	1.638	1.447	1.638	8.487	8.487	8.487
42 Summe ständig Beschäftigte (VZA 11)	7.284	7.585	7.904	1.593	1.664	1.771	8.877	8.877	9.249

1) Um Abschlussbuchungen (Posten 96') bereinigte Werte; 2) Ohne Pensionen und sonstige Ruhebezüge; 3) Sonstige Gemeindeabgaben. Sonstige Abgaben aufgrund des Steuerfindungsrechtes der Länder, Parkabgaben, Kommissionsgebühren, Nebensprache etc.; 4) Sonstige alte Gemeindeabg. i.w. Getränkesteuer - Minusbeiträge resultieren aus Rückstellungen; 5) nach abgestuftem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt; 6) Spielbankabgabe Casinos Innsbruck, Kitzbühel und Seefeld i.T.; 7) nicht nach abgestuftem Bevölkerungsschlüssel sondern abweichend aufgeteilt; 8) Benutzungsgebühren nach § 16 Abs. 1 Z. 15 FAG (Kanai, Wasser etc.); 9) BDZAV an Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Schul- und Kindergartenbauförderung - lt. Aufzeichnung der Abt. Gemeinden; 10) inkl. beamtete Sprengbezirke; 11) Vollzeitäquivalente ohne Saisonbeschäftigte

35.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.733.112	11.462.072	728.960	6,79
Lohnsteuer	22.247.766	23.575.302	1.327.536	5,97
Kapitalertragsteuer	2.230.425	2.852.968	622.544	27,91
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	869.574	504.135	-365.439	-42,03
Körperschaftsteuer	16.230.792	19.338.722	3.107.931	19,15
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	580	369	-210	-36,24
Stiftungseingangssteuer	6.433	2.594	-3.839	-59,68
Bodenwertabgabe	172.060	172.076	16	0,01
Stabilitätsabgabe	217.410	125.983	-91.427	-42,05
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	52.708.150	58.034.222	5.326.071	10,10
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	21.943.365	21.743.384	-199.980	-0,91
Tabaksteuer	1.608.839	1.705.457	96.619	6,01
Biersteuer	168.186	155.036	-13.151	-7,82
Mineralölsteuer	2.407.871	3.844.292	1.436.421	59,66
Alkoholsteuer	109.733	103.347	-6.386	-5,82
Schaumweinsteuer	13.333	13.258	-75	-0,56
Kapitalverkehrssteuern	1.488	13	-1.475	-99,11
Werbeabgabe	99.121	96.914	-2.207	-2,23
Energieabgabe	881.251	848.827	-32.423	-3,68
Normverbrauchsabgabe	512.377	555.222	42.845	8,36
Flugabgabe	51.300	61.377	10.077	19,64
Grunderwerbsteuer	10.740.062	10.498.531	-241.531	-2,25
Versicherungssteuer	893.330	948.761	55.432	6,21
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.831.548	1.969.454	137.906	7,53
KFZ-Steuer	108.672	112.315	3.643	3,35
Konzessionsabgabe	175.766	177.208	1.441	0,82
Summe sonstige Steuern	41.546.242	42.833.397	1.287.155	3,10
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	94.254.392	100.867.619	6.613.227	7,02

36.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	27.886.866	29.364.527	1.477.662	5,30
Lohnsteuer	153.183.328	164.764.361	11.581.032	7,56
Kapitalertragsteuer	10.825.936	11.927.424	1.101.489	10,17
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.541.840	3.785.181	-1.756.658	-31,70
Körperschaftsteuer	51.510.363	59.802.000	8.291.637	16,10
Abgeltungssteuern Schweiz	-2.310	-16	2.294	99,30
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-42	0	42	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	83.043	8.266	-74.778	-90,05
Stiftungseingangssteuer	543.433	88.952	-454.481	-83,63
Bodenwertabgabe	158.998	498.599	339.602	213,59
Stabilitätsabgabe	671.641	625.079	-46.562	-6,93
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	250.403.094	270.864.374	20.461.279	8,17
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	141.359.207	143.039.921	1.680.714	1,19
Tabaksteuer	10.784.776	10.885.931	101.155	0,94
Biersteuer	1.064.164	1.065.497	1.333	0,13
Mineralölsteuer	24.020.422	24.286.421	265.998	1,11
Alkoholsteuer	913.282	952.448	39.165	4,29
Schaumweinsteuer	153.367	154.976	1.608	1,05
Kapitalverkehrssteuern	6.674	4.450	-2.223	-33,32
Werbeabgabe	681.009	665.411	-15.598	-2,29
Energieabgabe	6.592.857	6.213.359	-379.498	-5,76
Normverbrauchsabgabe	2.747.687	2.741.776	-5.911	-0,22
Flugabgabe	517.683	395.485	-122.197	-23,60
Grunderwerbsteuer	64.583.202	74.099.157	9.515.955	14,73
Versicherungssteuer	7.076.835	7.228.281	151.446	2,14
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.427.690	13.120.600	692.909	5,58
KFZ-Steuer	382.189	395.493	13.304	3,48
Konzessionsabgabe	1.656.021	1.677.800	21.779	1,32
Summe sonstige Steuern	274.967.066	286.927.005	11.959.940	4,35
Kunstförderungsbeitrag	90.191	90.240	49	0,05
Gesamtsumme	525.460.351	557.881.619	32.421.268	6,17
Zwischenabrechnung	-8.995.968	7.337.103	16.333.071	181,56
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	516.464.383	565.218.722	48.754.339	9,44

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR MAI 2019		
(endgültiges Ergebnis)		
	April 2019	Mai 2019
	(endgültig)	(endgültig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	106,5	106,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	117,9	118,1
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	129,1	129,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	142,7	143,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	150,2	150,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	196,4	196,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	305,2	305,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	535,7	536,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	682,6	683,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	684,8	686,1
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Mai 2019 beträgt 106,7 (endgültige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat April 2019 um 0,2 Punkte gestiegen (April 2019 gegenüber März 2019 + 0,1 Punkte). Gegenüber Mai 2018 ergibt sich eine Steigerung um 1,8 Punkte (+ 1,7 %), für April 2019/2018 um 1,8 Punkte (+ 1,7 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck